

## 3. DSRK-Abnahme

Gebühren für

- a) Abnahmen von Schiffswellen, Ruder-  
schäften, Kurbelwellen, Kupplungen,  
Wellen für Winden aller Art, Zahn-  
rädern, Flanschwellen, soweit sie  
nicht Schiffswellen sind, sonstigen  
Schmiedestücken je Tonne 20,— DM
- b) Umstempelung von Wellen, Kurbel-  
wellen und sonstigen Einzelteilen,  
ohne Ausschreibung neuer Teste je 3,— DM
- c) wie vor, jedoch mit Ausschreibung  
neuer Teste je 6,—DM
- d) Umschreibung eines Testes (Be-  
scheinigung) je 3,—DM

**Bemerkung:** Bei allen Abnahmen der ge-  
nannten Erzeugnisse wird je Einsatztag minde-  
stens eine Gebühr von 35,— DM berechnet.

Diese Gebühren werden von der DSRK nur be-  
rechnet, wenn die geforderten Leistungen nicht  
innerhalb der normalen Abnahmearbeit liegen  
und wenn im Falle des Buchst. d die Vorteste  
nicht von der DSRK ausgestellt sind.

4. Für alle anderen Prüfungen und Abnahmen gelten  
die Sätze der Preisliste für Eisen und Stahl (gemäß  
Preisverordnung Nr. 406) Teil III.

5. Kosten durch Materialprüfstellen sind zu den gül-  
tigen Prüfungsgebühren dieser Prüfstellen (nur  
persönliche Kosten) ohne jeden Zuschlag weiter zu  
berechnen.

Anlage 6

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 653

## Kalkulationsscliema

1. Grundmaterial.....	DM
/. Schrottgutschrift ..	DM
2. Materialabhängige Betriebsgemein- kosten .....	DM
3. Grundlohn .....	DM
4. SV-Beträge und Unfallumlage .....	DM
5. Lohngebundene Gemeinkosten- zuschläge (indirekte Grundkosten, Abteilungsgemeinkosten, lohngebun- dene Betriebsgemeinkosten, andere Gemeinkosten und kommerzielle Kosten auf Basis Gesamtgrundlohn ohne SV) .....	DM
6. Produktionskosten .....	DM
7. Werkzeugerneuerungsrate (Produk- tionskosten einschließlich Ausschub) .....	DM
8. Produktionskosten einschließlich Werkzeugerneuerungsrate .....	DM
9. Kalkulatorischer Ausschub auf Basis Produktionskosten (Ziff. 6) .....	DM
10. Absatzkosten auf Basis Produktions- kosten ohne kalkulatorischen Aus- schub (Ziff. 6).....	DM
11. = Selbstkosten.....	DM
12. 3% Gewinn .....	DM
13. = Industrieabgabepreis.....	DM

Zu Ziff. 5: Es ist zulässig, die Kosten für Warm-  
behandlung des Grundmaterials auf der Basis von  
Tonnen oder Stundeneinheiten zu verrechnen, soweit  
hierfür Nachweise auf Grund der Ist-Abrechnung er-  
bracht werden.

Anlage 7

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 653

Nachweis der Ausbringungsquoten für Gesenke

1. Erzeugnis
2. Erzeugte Menge — Stück
3. Vorhandene Gesenke am 1. Januar 1957
4. Hergestellte Gesenke
5. Vorhandene Gesenke am Ende der Abrechnungs-  
periode
6. Verbrauchte Gesenke
7. Ausbringungsquote je verbrauchtem Gesenk
8. • Ausbringungsquote für ein Gesenk laut Vorkalku-  
lation

Preisverordnung Nr. 655.— Anordnung über die Preise für Kleinlasten-  
aufzüge —Vom 4. Oktober 1956

## § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 33 54 00 —  
Kleinlastenaufzüge — gelten die in dieser Preisverord-  
nung festgesetzten Preise für die Inlandsproduktion  
und für Importe.

## § 2

(1) Für die volkseigenen Betriebe gelten die sich aus  
dieser Preisverordnung ergebenden Betriebspreise und  
Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrie-  
abgabepreise sind in der Preisliste (Anlage) zu dieser  
Preisverordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden  
in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinen-  
bau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom  
Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind für  
alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten  
als Höchstpreise.

## § 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, ver-  
laden, einschließlich brancheüblicher Innenverpak-  
kung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen,  
einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei  
Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich  
branchenüblicher Innenverpackung“.

## § 4

(1) Die Preise dieser Preisverordnung gelten für die  
Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zu-  
schlag von 10 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Ab-  
schlag von 15 % vorgenommen werden.

## § 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Gel-  
tungsbereich dieser Preisverordnung fallen und in den  
Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem  
für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen  
Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für  
Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe  
sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die  
Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligun-  
gen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit  
der Regierungskommission für Preise im Gesetzblatt als  
Preisverordnung veröffentlicht.